Kanton Glarus
Gemeinde Glarus Süd

Überbauungsplan Deponie Däniberg

Schwanden, Mitlödi (Parz. 111 und 980)

Sonderbauvorschriften (SBV)

Öffentliche Auflage nach Art. 25 RBG

Öffentliche Auflage vom 9. August 2018 bis 10. September 2018

Vom Gemeinderat erlassen am:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Vom Departement Bau und Umwelt genehmigt am:

Röbi Marti, Regierungsrat:

Inhalt

1	**Allgemeine Bestimmungen**	**4**
Art. 1	Geltungsbereich und Zweck	4
Art. 2	Bestandteile des Überbauungsplanes	4
Art. 3	Verbindlichkeit	4
2	**Nutzung und Gestaltung**	**5**
Art. 4	Deponiebereiche, Etappierung, Volumen	5
Art. 5	Depotbereiche Ober- / Unterboden	5
Art. 6	Bestehendes Gebäude	5
Art. 7	Archäologie	5
Art. 8	Gestaltung Deponie, Rekultivierung	5
Art. 9	Wiederherstellungen	6
3	**Erschliessung**	**6**
3.1	Verkehr	6
Art. 10	Zu- / Wegfahrt, Fussweg	6
3.2	Ausführung	6
Art. 11	Erstellung der Erschliessungsanlagen	6
4	**Kostenverteilung**	**6**
Art. 12	Verfahrenskosten, weitere Kosten	6
5	**Schlussbestimmungen**	**6**
Art. 13	Anmerkung im Grundbuch	6
Art. 14	Aufhebung oder Abänderung des Überbauungsplanes	6

Gestützt auf Art. 48 der Gemeindeordnung bzw. Art. 27 Abs. 2 des Raumentwicklungs- und Baugesetzes (RBG) des Kantons Glarus erlässt der Gemeinderat die nachstehenden Sonderbauvorschriften als Bestandteil des Überbauungsplanes nach Art. 23 RBG.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich und Zweck

1 Die vorliegenden Sonderbauvorschriften gelten für den im Situationsplan 1:1000 festgelegten Perimeter, umfassend Teile der Parzellen Nr. 111 (Mitlödi) und Nr. 980 (Schwanden).

2 Der Überbauungsplan bezweckt eine geordnete Materialablagerung und eine zweckmässige Erschliessung und Etappierung des Deponieareals. Er bezweckt weiter einen möglichst landschaftsschonenden Betrieb und eine gute landschaftliche Einordnung und Endgestaltung der Deponie.

3 Die Deponie Däniberg dient der kontrollierten Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial (Deponie Typ A gemäss eidg. Abfallverordnung, VVEA). Nach Abschluss und Rekultivierung dient die Deponiefläche wieder als landwirtschaftliche Nutzfläche.

4 Soweit die vorliegenden SBV keine Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen der Grundordnung und der massgebenden Reglemente der Gemeinde sowie die übergeordneten Gesetzgebungen.

Art. 2

Bestandteile des Überbauungsplanes

1 Der Überbauungsplan umfasst den Situationsplan 1:1‘000 (inkl. Schnitte) und die dazugehörigen Sonderbauvorschriften (SBV). Situationsplan, Schnitte und SBV sind verbindliche Bestandteile des Überbauungsplans, der Planungs- und Mitwirkungsbericht dient der Erläuterung.

2 Der Überbauungsplan stützt sich hinsichtlich Gestaltung und Erschliessung auf das Vorprojekt «Deponie Däniberg Typ A, Schwanden» vom 20. September 2017.

Art. 3

Verbindlichkeit

1 Der Überbauungsplan gilt für die Eigentümerinnen und Eigentümer der im Überbauungsplangebiet gelegenen Grundstücke, unbesehen allfälliger Handänderungen.

2 Nutzung und Gestaltung

Art. 4

Deponiebereiche, Etappierung, Volumen

1 Der Situationsplan 1:1‘000 legt folgende Bereiche fest:

- Deponiebereich Etappen I, II, III, IV, V
- Depotbereich Ober- / Unterboden
- Installationsbereich
- Bereich Einfriedung

2 Die maximal zulässigen Deponievolumen je Etappe sind im Situationsplan festgelegt.

3 Der Installationsbereich ist als Installations- und Umschlagsplatz sowie als Zwischenlager für die Bodendepots (Ober- und Unterboden) bestimmt.

4 Innerhalb des festgelegten Bereichs Einfriedung ist eine Sicherung der jeweils aktuellen Deponieetappe mit einem Zaun zulässig. Weiter darf eine etappierungsbedingte Abzäunung in den Deponiebereichen erstellt werden.

Art. 5

Depotbereiche Ober- / Unterboden

1 Die Bodendepots sind fachgerecht als Zwischenlagerung mit Begrünung zu errichten (Schütthöhe Depot Oberboden max. 2.5 m, Schütthöhe Depot Unterboden max. 5.0 m auf vorhandenem Unterboden).

Art. 6

Bestehendes Gebäude

1 Das bestehende Gebäude im Deponieareal darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Baubewilligung für die Deponie abgebrochen werden.

Art. 7

Archäologie

1 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist sicherzustellen, dass die unmittelbar an die Deponiezone angrenzende archäologische Fundstelle Burg Bänzigen nicht beeinträchtigt wird.

2 Für archäologische Funde und Befunde, die im Planungsperimeter liegen, sind Ersatzmassnahmen anzuordnen. Diese werden von der zuständigen kantonalen Fachstelle festgelegt.

Art. 8

Gestaltung Deponie, Rekultivierung

1 Die Endgestaltung der Deponie (max. Höhen des neuen Terrains in m ü. M.) ist in den Schnitten 1:1‘000 festgelegt.

2 Für die Rekultivierung ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ein detailliertes Rekultivierungskonzept einzureichen.

Art. 9

Wiederherstellungen

1 Der im Deponieperimeter verlaufende Landesfussweg ist nach der Rekultivierung wiederherzustellen.

2 Die heute vorhandenen Hecken sind nach der Rekultivierung in Abstimmung mit der landwirtschaftlichen Nutzung und dem Naturschutz wiederherzustellen.

3 Erschliessung

3.1 Verkehr

Art. 10

Zu- / Wegfahrt, Fussweg

1 Das Deponieareal ist gemäss Situationsplan mit der darin festgelegten Zu- und Wegfahrt zu erschliessen.

2 Die Anbindung des Deponieareals erfolgt über den bestehenden Bewirtschaftungsweg an das übergeordnete Strassennetz.

3 Die genaue Wegführung und Ausgestaltung des Landesfussweges ist im Rekultivierungskonzept aufzuzeigen. Der Fussweg ist mit einer Mindestbreite von 90 cm wiederherzustellen (Art. 52 Abs. 2 Strassengesetz).

3.2 Ausführung

Art. 11

Erstellung der Erschliessungsanlagen

1 Die Erschliessungsanlagen sind durch die betroffenen Grundeigentümern bzw. Bauherren nach den Weisungen der Gemeinde zu erstellen.

4 Kostenverteilung

Art. 12

Verfahrenskosten, weitere Kosten

1 Die Kosten, welche sich aus diesen Sonderbauvorschriften ergeben, gehen grundsätzlich zulasten der Deponiebetreiberin.

2 Gemeinde regelt die Kostenbeteiligung für die Erstellung und den Unterhalt für die Erschliessung ab der Kantonsstrasse mittels Vereinbarung mit der Deponiebetreiberin nach dem Verursacherprinzip.

5 Schlussbestimmungen

Art. 13

Anmerkung im Grundbuch

1 Nach Eintritt der Rechtskraft ist der genehmigte Überbauungsplan auf Anmeldung der Gemeinde Glarus Süd auf den Grundstücken im Perimeter anzumerken.

Art. 14

Aufhebung oder Abänderung des Überbauungsplanes

1 Für die Aufhebung und Änderung des Überbauungsplanes gelten sinngemäss die Bestimmungen über den Erlass.